



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Allgemeinverfügung</b>	<b>306</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>308</b>
Ausschusssitzungen	308
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>308</b>
Verwertung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	308
Erschließung Wohnquartiere "Altes Gut" in Jena-Burgau - Bauphase A, 07745 Jena	308

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 26. Oktober 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. November 2023)

26.10.2023

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge  
(Versammlungsgesetz-VersammIG) in der derzeit  
gültigen Fassung**
**Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (-ThürVwVfG-)  
in der derzeit gültigen Fassung**

## Allgemeinverfügung

Für die am 09.11.2023 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Stadtgebiet Jena angezeigten Kundgebungen im Rahmen des „Klangs der Stolpersteine“ anlässlich des Gedenkens an die Reichspogromnacht am 09.11.1938 ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben während des gesamten Kundgebungszeitraums anwesend zu sein, da sie nur so ihrer Leitungsfunktion nachkommen können.
2. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Kundgebungen zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf der jeweiligen Kundgebung eingehalten wird. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen müssen mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
3. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben allen Teilnehmenden vor Beginn der Kundgebungen die Auflagen dieser Allgemeinverfügung bekannt zu machen.
4. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen ist die Einhaltung eines zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) für Kern-/Mischgebiete - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - sicherzustellen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen Immissionsrichtwert von 90 dB(A) - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - nicht überschreiten.
5. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen durch die Kundgebungen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
6. Bei Bedarf sind auf Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten bzw. frei zu machen.
7. Die angrenzenden Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten.
8. Durch die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen ist im Rahmen von Aufzügen oder Umzügen darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Aufzüge haben insbesondere Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu gefährden.
9. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an den Versammlungen teilnehmen.
10. Anfahrts- und Rettungswege sowie Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei sind jederzeit frei zu halten bzw. unverzüglich zu beräumen.
11. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
12. Es wird der Einsatz von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein. Die Verwendung einer über den Schlüssel hinaus gehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Absprache mit der Versammlungsbehörde der Stadt Jena oder der Polizei zulässig.
13. Die sofortige Vollziehung der vorstehend genannten Ziffern wird angeordnet.
14. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zi. 01\_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

### Gründe

#### I.

Seit 2017 findet in Jena der sog. „Klang der Stolpersteine“ statt. Hierbei handelt es sich um eine politisch-künstlerische Aktion zum Gedenken an die Reichspogromnacht am 09.11.1938. Die Aktion wird von drei Einzelpersonen initiiert und koordiniert und besteht aus vielen kleinen Kundgebungen an sog. „Stolpersteinen“ und anderen Erinnerungsorten. Diese Kundgebungen werden von über 400 Künstlerinnen und Künstlern sowie weiteren Helfern aus Jena und Umgebung getragen und beinhalten Reden, Gedenken, gemeinsamen Gesang und weitere künstlerische Darstellungen. Nach Abschluss dieser Kundgebungen pilgert eine Vielzahl an Teilnehmenden zu einer gemeinsamen Abschlusskundgebung auf den Vorplatz des Westbahnhofes in Jena.

Für den 09.11.2023 wurden im Zeitraum von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr eine Vielzahl stationärer Kundgebungen an eingebrachten Stolpersteinen sowie an weiteren Erinnerungsorten angezeigt. Sowohl mit der Gesamtorganisationsleitung, als auch mit einigen Versammlungsleitungen der jeweiligen Kundgebungen wurden Kooperationsgespräche geführt. In deren Folge werden für einige Kundgebungsorte aufgrund der zu erwartenden Teilnehmendenzahl bzw. aufgrund der vorgesehenen Kundgebungsbestandteile temporäre Sperrungen des fließenden Verkehrs auf Grundlage verkehrsrechtlicher Anordnungen zum Zwecke der Minimierung von Gefahrenmomenten, welche sich aus den jeweiligen Kundgebungen oder Aufzügen heraus für den Straßenverkehr oder aus dem Straßenverkehr heraus für die Kundgebungen bzw. Aufzüge ergeben, vorgenommen. Die Wegstrecken von den jeweiligen Kundgebungsorten zum

Westbahnhof werden teilweise als Aufzug zurückgelegt, teilweise als lose Gruppe ohne Kundgebungscharakter.

Die gemeinsame Abschlusskundgebung auf dem Vorplatz des Westbahnhofes in Jena findet im Zeitraum 19:00 Uhr – 20:00 Uhr statt. Hierzu wird eine Teilnehmerszahl von bis zu 1000 Menschen erwartet.

## II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2, ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG.

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend bei allen Kundgebungen eingehalten worden.

Bei den Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3, 5 bis 8 sowie 11 und 12 handelt es sich um Regelungen aus den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz, die einen reibungslosen Ablauf der Kundgebung gewährleisten sollen.

Die Auflage unter Ziffer 4 dieses Bescheides ist aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und wird in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) erlassen. Es ergibt sich unter Umständen zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente Musik. Es ist Niemandem zuzumuten, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen. Dies

wäre der Erholung abträglich, außerdem können daraus Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag für Betroffene resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflage wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohnenden,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes

In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Versammlung sowie der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen waren die Auflagen zu erlassen.

Die Auflagen unter den Ziffern 5 bis 8 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Die Kundgebungen finden zumeist im öffentlichen Raum statt. Die jeweiligen Versammlungszeiträume erstrecken sich an einem Donnerstag über die Nachmittags- und Abendstunden. Aufgrund der Bedeutung des Tages mit Blick auf geschichtliche Zusammenhänge insgesamt und des hohen Mobilisierungs- und Organisationsaufwandes, sind an den jeweiligen Versammlungsortlichkeiten viele Versammlungsteilnehmende zu erwarten. Darüber hinaus kann es im Stadtzentrum und auch auf wesentlichen Laufachsen zu einem erhöhten diffusen Zuschaueraufkommen, bspw. in Cafés, Restaurants oder sonstigen Verkaufsstellen kommen, wobei es sich hierbei nicht vorrangig um Kundgebungsteilnehmende handelt. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen darüber hinaus nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen für ihre originäre Nutzung frei zu halten. Um das Passieren aller Kundgebungsortlichkeiten zu ermöglichen, sind jeweils Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten bzw. frei zu machen, damit diese nicht zum Ausweichen auf Straßen mit den damit verbundenen Gefahren gezwungen werden. Straßen sind grundsätzlich für den fließenden Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten. In Kooperationsgesprächen sind für einige Kundgebungsorte Straßensperrungen vereinbart worden, um Gefahrenmomenten aus oder für den fließenden Verkehr bzw. die Kundgebungen zu minimieren. Diese werden auf Grundlage verkehrsrechtlicher Anordnungen umgesetzt.

Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der reibungslose Ablauf der Kundgebungen gestört wird.

Die Anzahl der Ordnungskräfte ist im Hinblick auf die Kundgebungsorte, die Teilnehmerszahlen, das Kundgebungsthema und die Durchführungsform jeweils in Bezug auf die Bedeutung des Tages erforderlich und angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Kundgebungen, ohne dass sie mit Auflagen bedacht werden, zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würden die Kundgebungen durchgeführt

werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse [versammlungen@jena.de](mailto:versammlungen@jena.de) oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.


Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 26.10.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)


## Öffentliche Bekanntmachungen

	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen
<p>Am <b>07.11.2023, 19:00 Uhr</b>, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des <b>Sozialausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle vom 26.09.2023</li> <li>3. Verbesserung der Situation für wohnungslose Menschen in Jena</li> <li>4. Erweiterung der Bezuschussung von Vier-Fahrten-Karten</li> <li>5. Migrationsbericht Jena 2023</li> <li>6. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Die Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am <b>08.11.2023, 17:00 Uhr</b>, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, die nächste Sitzung des <b>Jugendhilfeausschusses</b> statt.</p> <p>Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p>	

1. Tagesordnung
2. Institutionelle Förderung des Zentrums für Familie und Alleinerziehende e.V. für das Jahr 2023
3. Leistung zur Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in der Stadt Jena
4. Migrationsbericht Jena 2023
5. Reporting des Dezernates 4 zum 31.08.2023 (Tertialsbericht 2/2023)
6. Unentgeltliche Essensversorgung in Schulen und Kindergärten durch das Bildungs- und Teilhabepaket
7. Wahl der neuen Vertreter\*innen für den Beirat für Soziokultur
8. Aktueller Stand Kita-Bedarfsplanung 2023/2024 (mündlich)
9. Berichte aus der Verwaltung und den Gremien10. Sonstiges

**Die Ausschussvorsitzende**

## Öffentliche Ausschreibungen

 kommunal service jena <small>EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</small>	<b>Öffentliche Ausschreibung</b>
--	----------------------------------


### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 904/2023 für den Vergabegegenstand

### Verwertung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

nach § 8 Absatz 2 der UVgO die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen können auf dem E-Vergabeportal unter [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) abgerufen werden.

 kommunal service jena <small>EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</small>	<b>Öffentliche Ausschreibung</b>
--	----------------------------------

### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **IA090213/8/2023** auf der Vergabepattform [www.dtv.de](http://www.dtv.de) unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY10DLRYDR/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena [ksj.jena.de/ausschreibungen](http://ksj.jena.de/ausschreibungen) und [www.bund.de](http://www.bund.de).

### Vorhabenbezeichnung:

### Erschließung Wohnquartiere "Altes Gut" in Jena-Burgau - Bauphase A, 07745 Jena

**Angebotsfrist:** 23.11.2023, 10:00 Uhr